



Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz in Verbindung mit §§ 2, 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB II)

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) hat der Kreistag des Ostalbkreises am 18.03.2025 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Ostalbkreises vom 22.12.2011 über die Übertragung der Durchführung der den Ostalbkreis nach § 7 AGSGB II obliegenden Aufgaben für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz i. V. m. §§ 2, 3 AGSGB II auf die Große Kreisstadt Schwäbisch Gmünd für ihr Gemeindegebiet wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2025 in Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 LKrO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Ostalbkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. Dr. Joachim Bläse
Landrat des Ostalbkreises
Landratsamt Ostalbkreis
Aalen, 11.06.2025

Online bereitgestellt am 13. Juni 2025.